

Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen)

Bezug: Erlass vom 7. November 2022 (StAnz. S. 1288)

Präambel:

Der Erlass regelt die Grundsätze, die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch eine Zentrale Beschaffungsstelle (ZBSt). Ferner regelt der Erlass die grundsätzliche Zusammenarbeit der ZBSt mit den einzelnen Bedarfsstellen des Landes Hessen.

Ausgenommen von diesem Erlass sind sämtliche Leistungen, die der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) unterliegen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen.

Die geltenden materiellen Vergaberechtsvorschriften werden durch diesen Erlass nicht berührt.

Der Erlass besteht aus sechs Teilen:

Teil 1 – Allgemeiner Teil

Teil 2 – Allgemeine Grundsätze

Teil 3 – Zuständigkeit der Zentralen Beschaffungsstellen und Aufgabenverteilung

Teil 4 – Durchführung von Beschaffungen

Teil 5 – Vergabepattform, Wettbewerbsregister und Statistik

Teil 6 – Sonstiges

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) ergehen folgende Regelungen:

Teil 1: Allgemeiner Teil

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Zentrale Beschaffungsstellen in Hessen

Zentrale Beschaffungsstellen in Hessen (siehe Ziffer 1.2.3) sind das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC - Delivery Center II Beschaffungen), die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und das Hessische Polizeipräsidium für Technik (HPT).

Diese vertreten das Land Hessen im Rahmen des strategischen Beschaffungsmanagements als zentrale Einkaufsorganisationen.

1.1.2 Bedarfsstelle

1.1.2.1 Die Leistungen der ZBSt sind von den Bedarfsstellen (siehe Ziffer 1.2.1) des Landes Hessen grundsätzlich in Anspruch zu nehmen.

1.1.2.2 Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des IT-Staatsvertrages vom 21. Mai 2021 (BGBl. Nr. 23, S. 270) kann sich die Föderale IT-Kooperation (FITKO) zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 4 des IT-Staatsvertrages zur Unterstützung bei der Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren der jeweils zuständigen ZBSt bedienen.

1.1.2.3 Für das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen gelten die Bestimmungen dieses Erlasses nur insoweit, als nachrichtendienstliche Belange nicht entgegenstehen.

1.1.3 Ausschluss der Geltung

1.1.3.1 Hessische Hochschulen

Die hessischen Hochschulen sind vom Anwendungsbereich dieses Erlasses ausgenommen. Auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie die Hessische Hochschule für Finanzen und Recht findet der Erlass Anwendung.

1.1.3.2 Infrastrukturelle Dienstleistungen des Bauwerks „Straße“

Der Erlass gilt nicht für infrastrukturelle Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Bauwerk „Straße“ stehen. Hier besteht eine Sonderzuständigkeit von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement. Dies betrifft beispielhaft Kehr-, Mäh-, Fäll- und Straßenreinigungsarbeiten, Müllentsorgung an Tank- und Rastanlagen oder Parkplätzen, Ölsperbeseitigungen sowie die Reinigung von Toilettenanlagen auf Parkplätzen.

1.1.3.3 Liefer- und Dienstleistungen für den forstlichen Spezialbedarf

Gleichfalls gilt dieser Erlass nicht für Liefer- und Dienstleistungen, die ausschließlich forstlichen Spezialbedarf von Hessen Forst betreffen. Hier besteht eine Sonderzuständigkeit des Landesbetriebs Hessen-Forst. Dies betrifft Pflanzenlieferungen, forstliches Verbrauchsmaterial, forstliches Spezialgerät einschließlich forstlicher Spezialfahrzeuge, Pflanzungen, Holzernte und Holzrücken. Gleichlautende Bedarfe der Regierungspräsidien sind vom Ausschluss des Geltungsbereichs nicht erfasst.

1.1.3.4 Beschaffungen im Bereich des technischen Gebäudemanagements

Für Beschaffungen im Bereich des technischen Gebäudemanagements und der damit einhergehenden Dienstleistungsbeschaffungen, wie zum Beispiel Durchführung und Koordination von Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen, Sachkundigen- und Sachverständigen-Prüfungen, die Übernahme der Betriebsführung bei Anlagen im Bereich der Raumluft- (RLT), Heizungs-, Kälte-, Elektro-, Sanitär-, Brandschutz-, Förder-, Küchen- sowie Mess- und Regeltechnik (MSR) sowie die Betreuung und Überwachung der Gebäudeautomation (Gesamtheit von Überwachungs-, Steuer-, Regel- und Optimierungseinrichtungen in Gebäuden) sowie die Beschaffungen, die im Rahmen der Erstausrüstung von Gebäuden durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen vorgenommen werden, besteht eine Sonderzuständigkeit des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen.

1.1.3.5 Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB

Die Durchführung einer Inhouse-Vergabe und Instate-Vergabe nach § 108 GWB ist vom Anwendungsbereich dieses Erlasses ausgenommen und fällt nicht in die Zuständigkeit der ZBSt. Die ZBSt sind weder zu Prüfungs- noch Beratungsleistungen gegenüber den Bedarfsstellen verpflichtet.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch bei der Durchführung der Inhouse-Vergabe und Instate-Vergabe zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

1.2 Begriffsbestimmungen:

1.2.1 „Bedarfsstelle“ sind Behörden und Einrichtungen des Landes Hessen sowie die hessischen Landesbetriebe, die Liefer- und Dienstleistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

1.2.2 „Multifunktionale Geräte“ (MFG) zeichnen sich insbesondere durch die Standardfunktionen, wie kopieren, drucken, scannen (Scan-to-E-Mail, Scan-to-PC, Scan-to-USB, Scan-to-FTP, Scan-to-Network) und faxen aus. Darüber hinaus können sie aufgrund aktueller Technologien noch weitere Merkmale aufweisen.

1.2.3 Die „Zentralen Beschaffungsstellen“ des Landes Hessen sind Organisationseinheiten, die für das Land Hessen unter vergaberechtlichen Regelungen Liefer- und Dienstleistungen erwerben, öffentliche Aufträge vergeben oder Rahmenvereinbarungen als Auftraggeber, stellvertretend für das Land Hessen im Auftrag der Bedarfsstelle, abschließen.

Teil 2 – Allgemeine Grundsätze

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen) obliegt je nach Zuständigkeit (siehe Ziffer 3) grundsätzlich den ZBSt. Ausgenommen hiervon sind Liefer- und Dienstleistungen die die Bedarfsstelle selbst gemäß Ziffer 4.2 beschaffen darf.

Die ZBSt unterstützt die Bedarfsstelle umfassend bei deren Beschaffungsvorhaben.

Die ZBSten sind von allen Bedarfsstellen des Landes Hessen, mit Ausnahme der in Ziffer 1.1.3 genannten Ausschlüsse, aus Gründen der Ersparnis von Haushaltsmitteln sowie zur Erzielung günstiger Preis- und Lieferbedingungen und aus Gründen der Einhaltung des vergaberechtlichen Verfahrens für die benötigten Liefer- und Dienstleistungen frühzeitig in Anspruch zu nehmen.

Hierbei gelten die nachfolgenden Regelungen.

2.2 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Beschaffungsstellen und den Bedarfsstellen

Die ZBSt führt im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Bedarfsstelle die Vergabeverfahren durch. Die Leistungen der ZBSt sind im jeweiligen Leistungs- und Entgeltverzeichnis (LEV) festgelegt.

Die Bedarfsstelle meldet ihren Bedarf an Liefer- und Dienstleistungen mit allen für die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren notwendigen Angaben bei der jeweils zuständigen ZBSt frühzeitig an.

Die ZBSt wird in ihrer vergaberechtlichen Tätigkeit durch die Bedarfsstelle mit der jeweils dort vorhandenen spezifischen Fachkenntnis vollumfänglich unterstützt. Diese Unterstützung umfasst zum einen die mengenmäßige Erfassung des Bedarfs an Liefer- und Dienstleistungen und zum anderen die Unterstützung bei der Festlegung der konkreten Anforderungen an einen Bewerber oder Bieter und der Leistungsbeschreibung. Dabei ist es

nicht Aufgabe der ZBSt, im Einzelnen nachzuprüfen, ob alle Umstände, die die Wirtschaftlichkeit und fachliche Richtigkeit der Beschaffung beeinflussen, von der Bedarfsstelle auch tatsächlich beachtet worden sind. Die Zuschlagsentscheidung trifft die ZBSt auf Grundlage der rechtlichen Gegebenheiten und nach dem Ergebnis des jeweiligen Vergabeverfahrens und teilt diese der Bedarfsstelle unverzüglich mit.

Für die grundlegenden Strategieentscheidungen und die Festlegung hessenweiter Standards für Geschäftsprozesse und die Nutzung von Liefer- und Dienstleistungen bleibt die Bedarfsstelle zuständig.

Teil 3: Zuständigkeit der Zentralen Beschaffungsstellen und Aufgabenverteilung

3.1 HCC

Das HCC ist die ZBSt für sämtliche im Land Hessen benötigten Liefer- und Dienstleistungen.

3.1.1 Abgrenzung

Ausgenommen hiervon sind die Liefer- und Dienstleistungen, die dem Zuständigkeitsbereich der HZD oder des HPT zuzuordnen sind, sowie die Beschaffungen, die im Rahmen der Erstausrüstung von Gebäuden durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen vorgenommen werden, und solche, die die Bedarfsstelle gemäß Ziffer 4.2 selbst beschaffen kann.

3.2.2 Vordruckverwaltung

Beim HCC befindet sich das Vordrucklager der hessischen Landesverwaltung. Aus dem Vordrucklager des HCC werden die Bedarfsstellen beliefert. Im Interesse einer wirtschaftlichen Lagerhaltung ist nach Möglichkeit den Bestellungen der Bedarf mindestens für das folgende Halbjahr zugrunde zu legen.

3.2 HZD

Die HZD ist die ZBSt des Landes Hessen für Anlagen, Geräte und Kommunikationseinrichtungen (zum Beispiel digitale Nebenstellenanlagen) sowie Liefer- und Dienstleistungen der Informationstechnik (IT) einschließlich der Multifunktionsgeräte (MFG).

3.3 HPT

Das HPT ist die ZBSt des Landes Hessen für polizeiliche Beschaffungen (siehe hierzu § 95 Abs. 1 HSOG in der jeweils gültigen Fassung). Darüber hinaus ist das HPT zuständig für die Beschaffung von Dienstbekleidung und Sonderbekleidung der Justiz.

3.4 Abstimmungen zwischen HCC, HZD und HPT

Von den Zuständigkeiten der einzelnen ZBSt kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn im Hinblick auf Mengenvorteile oder wegen spezieller Fachkenntnisse oder Erfahrungen dadurch eine wirtschaftlich sinnvollere Beschaffung möglich ist.

Darüber hinaus kann es zu Überschneidungen der zugewiesenen Zuständigkeiten der ZBSten kommen. In einem solchen Fall vereinbaren die ZBSten, welche von ihnen im Einzelfall Liefer- und Dienstleistungen beschafft.

Soweit eine Einigung zwischen dem HPT und einer ZBSt des Finanzressorts nicht erzielt wird, entscheiden HMdF und HMdI einvernehmlich.

4. Durchführung von Beschaffungen

4.1 Grundsätze

Es gelten folgende Grundsätze:

4.1.1 Bündelung der Bedarfe

Die ZBSten sorgen für eine angemessene Bündelung der Auftragsvolumina, um durch höhere Abnahmevolumina günstigere Einkaufskonditionen zu erreichen. Zu diesem Zweck schließen sie Rahmenvereinbarungen ab. Dabei sind mittelständische Interessen angemessen zu berücksichtigen und Aufträge primär nach Teil- und Fachlosen aufzuteilen (vgl. § 14 HVTG).

4.1.2 Harmonisierung der Bedarfe

Für gleichartigen Bedarf sind in der Regel gleichartige Waren und Materialien zu verwenden. Die Vorteile genormter Artikel sind zu nutzen. Die technische Fortentwicklung ist zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von Serienartikeln ist auf die Nachlieferungs- bzw. Ersatzlieferungsdauer zu achten.

4.1.3 Beschaffung standardisierter Waren

Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, ihre Beschaffungen an den standardisierten Produkten zu orientieren und geeigneten Standardprodukten grundsätzlich den Vorrang vor Sonderanfertigungen zu geben.

4.1.4 Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen

Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB) und die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) sind grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen.

4.2 Ausnahmen betreffend Zuständigkeit und Beteiligungspflicht der Zentralen Beschaffungsstellen

4.2.1 Ad-hoc-Beschaffungen

Lieferungen und Leistungen, bezüglich derer ein dringlicher, nicht vorhersehbarer Bedarf entsteht und die Gründe für die Dringlichkeit nicht dem Verhalten der Bedarfsstelle zuzurechnen sind, können von der Bedarfsstelle in eigener Zuständigkeit und ohne Beteiligung einer ZBSt beschafft werden, wenn sie nicht über bereits bestehende Rahmenverträge gedeckt werden können und aus Dringlichkeitsgründen eine vorherige Beteiligung der zuständigen ZBSt nicht möglich ist. Ob die vergaberechtlichen Voraussetzungen für eine Ad-hoc-Beschaffung vorliegen, bedarf einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung und Begründung nach den gesetzlichen Anforderungen. Die Begründung muss von der Bedarfsstelle entsprechend dokumentiert werden.

4.2.2 Weitere Ausnahmen

Folgende Liefer- und Dienstleistungen (soweit nicht durch Ziffer 4.3 erfasst) können von den Bedarfsstellen in eigener Zuständigkeit und ohne Beteiligung einer ZBSt durchgeführt werden:

- Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind und deren geschätzter Auftragswert je Auftrag/Fachlos 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer (insbesondere Direktauftrag) nicht übersteigt.
- Liefer- und Dienstleistungen, soweit sie in den Justizvollzugsanstalten des Landes hergestellt oder be- und verarbeitet werden.
- Liefer- und Dienstleistungen, soweit sie im Rahmen protokollarischer, konsularischer und repräsentativer Angelegenheiten sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (wie beispielsweise Werbekampagnen, Veranstaltungen) benötigt werden.
- lebende Pflanzen, Tiere und Frischblumen.
- Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Wirtschaftsprüfung.
- Gutachten, wissenschaftliche Expertisen, Forschungsaufträge.
- Übersetzungsdienste und Dolmetscherleistungen.

- Ersatzteile, unabhängig vom Auftragswert, die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind (Ersatzteile im Sinne dieser Regelung sind Bauteile, die defekte oder verschlissene Teile eines komplexen Produkts ersetzen).
- Reparaturen/Wartungen, die ausschließlich vom Hersteller oder seinem Vertriebshändler durchgeführt werden.
- Lernmaterialien im Rahmen der Abwicklung der Lernmittelfreiheit der hessischen Schulen.
- Verlagserzeugnisse, die dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen unterliegen.

Die Bedarfsstellen können bei diesen Beschaffungen die jeweils zuständige ZBSt für eine vergaberechtliche Beratung in Anspruch nehmen.

Im Einzelfall kann auch bei Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragsvolumen unter 100.000,00 € die ZBSt zur Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens, unter Anwendung der Ziffer 4.4, eingebunden werden.

4.3 Katalogsystem (E-Procurement)

Die ZBSt prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit fortlaufend, unter Berücksichtigung sich ändernder Bedarfsumstände und Marktgegebenheiten, die Möglichkeit der sinnvollen Bedarfszusammenfassung, Standardisierung und zentralen Ausschreibung von landesweiten Rahmenverträgen. Hierbei wird die ZBSt durch die jeweiligen Bedarfsstellen beziehungsweise Fachverwaltungen bei der Festlegung der Anforderungen als auch der mengenmäßigen Erfassung des Bedarfs an Liefer- und Dienstleistungen aus dem jeweils nachgeordneten Bereich unterstützt. Die abgeschlossenen Rahmenverträge werden in einem elektronischen Katalogsystem (E-Procurement) den Bedarfsstellen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt bzw. auf andere geeignete Weise (Mitarbeiterportal des Landes Hessen) bekannt gegeben. Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, abweichend von den hierzu bereitgestellten Rahmenverträgen, sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen ZBSt möglich.

4.4 Zusammenarbeit zwischen Zentralen Beschaffungsstellen und den Bedarfsstellen bei Spezialbedarfen mit einem geschätzten Auftragswert je Auftrag/Fachlos über 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer

Sofern Liefer- und Dienstleistungen benötigt werden, bei denen eine Bedarfsdeckung aus bestehenden Rahmenverträgen (Katalogsystem [E-Procurement] oder anderweitige bestehende Rahmenverträge) nicht möglich ist oder bei denen eine Standardisierung oder eine landesweite Bedarfszusammenfassung weder wirtschaftlich sinnvoll erscheint noch aus strategischen Gründen geboten ist (Spezialbedarf), wendet sich die Bedarfsstelle frühzeitig an die zuständige ZBSt, um mit dieser das gebotene Vergabeverfahren und die Abwicklung abzustimmen. Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart obliegt der ZBSt.

Die Bedarfsstelle unterstützt die ZBSt und teilt der ZBSt mindestens die Eignungs- und Leistungsanforderungen, ggfs. erforderliche Begründungen (insbesondere betreffend die Losaufteilung etc.) sowie die Wertungskriterien (Zuschlagskriterien) und deren Gewichtung sowie alle Angaben mit, die erforderlich sind, um im Wettbewerb nach positiver Eignungsprüfung der Bewerbenden/Bietenden das wirtschaftlichste Angebot für den benötigten Bedarf ermitteln zu können. Es ist Aufgabe der Bedarfsstelle sicherzustellen, dass alle Umstände, die die Wirtschaftlichkeit und fachliche Richtigkeit der Beschaffung beeinflussen, angemessen beachtet worden sind.

4.5 Verfahrensdokumentation und Aufbewahrungspflichten

4.5.1 Pflichten der Bedarfsstelle

Soweit die Bedarfsstelle die Beschaffung gemäß Ziffer 4.2 selbstständig vornimmt, obliegt ihr die sachgerechte und erforderliche vergaberechtliche Verfahrensdokumentation (vgl. § 6 UVgO, § 8 VgV). Diese umfasst auch die Dokumentation der Gründe für die Nichtbeteiligung der zuständigen ZBSt. Bei Direktaufträgen umfasst die Dokumentation insbesondere Ausführungen über die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die gesetzlich geltenden Aufbewahrungspflichten sind ebenso von der Bedarfsstelle umzusetzen und zu erfüllen. Dies gilt auch, wenn die ZBSt nur eine beratende Funktion bei der Beschaffung hat. Die hier genannten Pflichten entbinden die Bedarfsstelle dann nicht.

4.5.2 Pflichten der Zentralen Beschaffungsstellen

Führt die ZBSt die Beschaffung durch, so obliegt der ZBSt die sachgerechte und erforderliche vergaberechtliche Verfahrensdokumentation und Erfüllung der Aufbewahrungspflichten.

Darüber hinaus hat die ZBSt der Bedarfsstelle auf deren Anforderung Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen zu gewähren und insbesondere den Vergabevermerk zu übersenden. In jedem Fall stellt die ZBSt der Bedarfsstelle nach Abschluss eines Verfahrens die Vergabeentscheidung, das Zuschlagsschreiben und die vollständigen Unterlagen des bezuschlagten Angebotes zur Verfügung.

Teil 5: Vergabeplattform, Wettbewerbsregister und Statistik

5.1 Vergabeplattform

Soweit Vergabebekanntmachungen erforderlich sind, werden diese in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de) veröffentlicht (vgl. § 13 Satz 1 HVTG).

Zur Vorbereitung und Ausschreibung von Rahmenverträgen und des Spezialbedarfs bedienen sich die ZBSten eines elektronischen Vergabeverfahrens (E-Vergabe).

5.2 Wettbewerbsregister

Gemäß Teil 5 des Vergabeerlasses gilt hinsichtlich der Abfragepflicht zur Feststellung der Eignung Folgendes:

Wird die Vergabe durch die Bedarfsstelle in eigener Zuständigkeit durchgeführt, obliegt die Abfragepflicht vor Zuschlagserteilung an die/den ausgewählte/n Bietende/n der Bedarfsstelle.

Führt die zuständige ZBSt das Verfahren für die Bedarfsstelle oder in eigener Verantwortung (vgl. Ziffer. 4.4) durch, obliegt die Abfragepflicht der ZBSt.

5.3 Statistik

Gemäß Teil 6 des Vergabeerlasses gilt Folgendes:

Wird die Vergabe durch die Bedarfsstelle in eigener Zuständigkeit durchgeführt, obliegt die Berichtspflicht (Statistikpflicht) der Bedarfsstelle.

Führt die zuständige ZBSt das Verfahren für die Bedarfsstelle oder in eigener Verantwortung (vgl. Ziffer 4.4) durch, obliegt die Berichtspflicht (Statistikpflicht) der ZBSt.

Teil 6: Sonstiges

6.1 Korruptionsbekämpfung

Die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019 (StAnz. S. 1357) ist bei allen Beschaffungen zu beachten.

6.2 Hinweis

Der Hessische Landtag und der Hessische Rechnungshof werden gebeten, innerhalb ihrer Geschäftsbereiche – soweit möglich – in gleicher Weise zu verfahren. Sie haben die Möglichkeit, die ZBSten in Anspruch zu nehmen.

6.3 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 30. Juni 2026 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 2026

Hessisches Ministerium der Finanzen

O1080-A-00054-0353-I5

– Gült.-Verz. 300 –